

Gemäß Art. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 10. August 1901
(Vef. Samml. S. 73) werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß auch —

..... der Anzeige
de .. Eigentümer — auf de .. unversehentlich bezeichneten Grundstücke zu Ihren Gunsten
d .. daneben in Spalte 3 aufgeführte Recht hatte .

Zugleich wird Ihnen eröffnet, daß es für diese Recht einer Anmeldung
Ihresseits nur bedarf, sofern Sie gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
unversehentlich Angaben Einwendungen zu erheben haben. In diesem Falle ist die
Anmeldung vor dem Ablaufe der dreimonatigen Ausschlußfrist, deren
Beginn durch bekannt gemacht worden wird, bei
dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzubringen.

. den

19

Fürstliches Amtsgericht.

Beglaubigt: